

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

18. Jahrgang
Oktober 2010
ISSN 1434-3460

19/2010

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

UStG §§ 1, 3a, 18a – Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der Notare; Ort der sonstigen Leistungen nach der Neufassung des § 3a UStG durch das Jahressteuergesetz 2009 (mit Wirkung ab 1.1.2010)

BGB § 2269 – Erbeinsetzung für den Fall des gleichzeitigen Ablebens; Auslegung als Schlusserbenberufung?

Gutachten im Abruf-Dienst

Rechtsprechung

BeurkG § 17 Abs. 1 S. 1; BNotO §§ 14, 19 Abs. 1 – Hinweispflicht bzgl. Zwangsversteigerungsvermerk; erweiterte Belehrungspflicht bei Bauträger- und Verbrauchervertrag; Zurechenbarkeit von Schäden infolge Insolvenz des Verkäufers

GBO §§ 19, 39 Abs. 1; BGB §§ 1154, 185 Abs. 1 – Löschung einer Buchgrundschuld durch Bewilligung des Zessionars vor Eintragung der Abtretung im Grundbuch

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

UStG §§ 1, 3a, 18a

Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der Notare; Ort der sonstigen Leistungen nach der Neufassung des § 3a UStG durch das Jahressteuergesetz 2009 (mit Wirkung ab 1.1.2010)

I. Sachverhalt

1. Ein Privatmann mit Wohnsitz in Spanien beauftragt den Notar, den Kaufvertrag über ein in Deutschland belegenes Grundstück zu beurkunden.
2. Ein Privatmann mit Wohnsitz in der Schweiz beauftragt den Notar, die Abtretung von GmbH-Anteilen zu beurkunden.
3. Eine GmbH mit Sitz im EU-Ausland beauftragt den Notar, die Abtretung von GmbH-Anteilen zu beurkunden.

II. Zur Rechtslage

Das ab dem 1.1.2010 geltende UStG wirkt sich insoweit auf die Leistungen der Notare aus, als auch für Dienstleistungen im Grundsatz das „Bestimmungslandprinzip“ verwirklicht wurde. Das bedeutet, dass Notare bei bestimmten Leistungen, die an ausländische Unternehmen erbracht werden, keine Umsatzsteuer mehr schulden (und auch nicht in Rechnung stellen dürfen), da der Ort der Leistung nicht mehr im Inland ist, sondern an dem Ort, an dem der Emp-

fänger sein Unternehmen betreibt. Von dieser Neuregelung sind zukünftig insbesondere Beurkundungsleistungen der Notare an ausländische Unternehmer betroffen, sofern diese nicht im Zusammenhang mit Grundstücken stehen.

Im Einzelnen sind die umsatzsteuerlichen Regelungen in § 3a UStG sehr kompliziert, so dass bei jeder Leistung mit ausländischer Beteiligung geprüft werden sollte, wo sich der Ort der Leistung (§ 3a UStG) befindet, der für die umsatzsteuerliche Behandlung maßgebend ist.

1. Maßgeblichkeit des „Orts der Leistung“ für umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der Notare

Nach § 1 Abs. 1 UStG unterliegen „Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“, der Umsatzsteuer. Der Notar wird ungeachtet seiner Stellung als Organ der vorsorgenden Rechtspflege mit Blick auf seine selbständige berufliche Tätigkeit im Umsatzsteuerrecht als Unternehmer behandelt. Das Tatbestandsmerkmal „sonstige Leistungen“ i. S. v. § 3 Abs. 9 UStG erfasst alle Dienstleistungen des Notars. Diese unterliegen der deutschen Umsatzbesteuerung, wenn sie **im Inland ausgeführt** werden (vgl. § 1 Abs. 2 S. 3 UStG). Befindet sich demnach der **Ort der Leistung** im Inland, so ist die Leistung in Deutschland umsatzsteuerbar. Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich nach der durch das Jahressteuergesetz 2009 neu gefassten Regelung des § 3a UStG.

2. Ort der sonstigen Leistung i. S. v. § 3a UStG n. F. (ab 1.1.2010)

Mit Wirkung zum **1.1.2010** ist das Umsatzsteuergesetz in Umsetzung der EG-Richtlinie 2008/8/EG v. 12.2.2008 erheblich umgestaltet worden. Die wesentliche Änderung des § 3a UStG besteht darin, dass **Dienstleistungen an Unternehmer** künftig grundsätzlich **am Ort des Leistungsempfängers bewirkt** werden. Den Unternehmern gleichgestellt werden juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unternehmerisch tätig sind und ihnen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-Id-Nr.) erteilt wurde (§ 3a Abs. 2 S. 3 UStG). Durch diese Regelung wird das **Bestimmungslandprinzip** verwirklicht, indem der Ort der Leistung bei Dienstleistungen zum Empfänger verlegt wird. Um die Besteuerung im Gemeinschaftsgebiet sicherzustellen, geht damit auch die **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** (§ 13b UStG) einher (**Reverse-Charge-Verfahren**).

a) Allgemeine Regeln (§ 3a Abs. 1 und 2 UStG)

§ 3a Abs. 1 UStG n. F. enthält – wie bisher – die allgemeine Regel, wonach eine sonstige Leistung grundsätzlich an dem Ort ausgeführt wird, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte aus ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung. Diese Regelung fungiert allerdings nur als Auffangnorm für diejenigen sonstigen Leistungen gegenüber Nichtunternehmern, für die keine Spezialvorschriften existieren.

Die **eigentliche Grundregel**, durch die das **Bestimmungslandprinzip** verwirklicht wird, befindet sich in **§ 3a Abs. 2 UStG n. F.** Danach wird eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, von dem aus der **Empfänger sein Unternehmen betreibt**. Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend. Für Notare ergibt sich insoweit eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Nach neuem Recht werden Leistungen der Notare in Zusammenhang mit Beurkundungen, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt werden, an dem Ort ausgeführt, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Nach bisherigem Recht wurde die Leistung an dem Ort ausgeführt, an dem der Notar seinen Amtssitz hat (vgl. § 3a Abs. 1 UStG a. F.).

b) Sonderregelungen (§ 3a Abs. 3 und 4 UStG)

In § 3a Abs. 3 UStG n. F. befinden sich Sonderregelungen z. B. für sonstige Leistungen **im Zusammenhang mit einem Grundstück**. Diese werden – wie bisher – **dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt** (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG). § 3a Abs. 4 UStG n. F. enthält – wie schon § 3a Abs. 3 UStG a. F. – weitere Sonderregelungen für bestimmte sonstige Leistungen (Katalogleistungen). Unter diese Katalogleistungen fallen allerdings nur solche Leistungen der Notare, die **nicht mit Beurkundungen zusammenhängen**, sondern bei denen sich die Tätigkeit der Notare auf die Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege, insbesondere die Anfertigung von Urkundsentwürfen und die isolierte Beratung der Beteiligten, beschränkt (vgl. §§ 145, 147 Abs. 2 KostO und § 24 BNotO).

3. Zusammenfassende Darstellung der Behandlung von Leistungen der Notare nach dem UStG 2010

	Nicht-Unternehmer EU	Nicht-Unternehmer Drittstaat
Leistung im Zusammenhang mit Grundstück	Belegenheitsort § 3a III Nr. 1 UStG	Belegenheitsort § 3a III Nr. 1 UStG
Sonstige Beratungsleistung	Amtssitz Notar § 3a I UStG	Empfängerort § 3a IV UStG
Beurkundung, Beglaubigung	Amtssitz Notar § 3a I UStG	Amtssitz Notar § 3a I UStG

	Unternehmer EU	Unternehmer Drittstaat
Leistung im Zusammenhang mit Grundstück	Belegenheitsort § 3a III Nr. 1 UStG	Belegenheitsort § 3a III Nr. 1 UStG
Sonstige Beratungsleistung	Empfängerort § 3a II UStG	Empfängerort § 3a II UStG
Beurkundung, Beglaubigung	Empfängerort § 3a II UStG	Empfängerort § 3a II UStG

a) Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG n. F.): Belegenheitsort

Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück werden nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG n. F. dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt. Hierunter fallen nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 S. 2 lit. b UStG u. a. sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Grundstücken, ferner sonstige Leistungen der Notare bei der Beurkundung von Grundstückskaufverträgen und anderen Verträgen, die auf die Veränderung von Rechten an einem Grundstück gerichtet sind und deshalb zwingend einer notariellen Beurkundung bedürfen, z. B. die Bestellung einer Grundschuld (so BMF-Schreiben v. 4.9.2009, BStBl. 2009 I, S. 1005, Anm. 30). In engem Zusammenhang mit einem Grundstück stehen auch die Einräumung dinglicher Rechte sowie sonstige Leistungen, die dabei ausgeführt werden, z. B. Beurkundungsleistungen des Notars (so BMF-Schreiben v. 4.9.2009, Anm. 32).

Selbständige Beratungsleistungen der Notare, die nicht im Zusammenhang mit der Beurkundung von Grundstückskaufverträgen und Grundstücksrechten stehen, fallen nicht unter § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG n. F., sondern unter § 3a Abs. 1, 2 oder 4 UStG n. F. (BMF-Schreiben v. 4.9.2009, Anm. 30; vgl. zur Abgrenzung auch Ihle, notar 2010, 75; Spilker, UR 2010, 475 ff.).

b) Sonstige Beurkundungsleistungen der Notare

aa) Beurkundungsleistungen an Unternehmer für dessen Unternehmen (§ 3a Abs. 2 UStG n. F.): Empfängerort

Werden Beurkundungsleistungen an Unternehmer für deren Unternehmen erbracht, wird die sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend (§ 3a Abs. 2 S. 2 UStG n. F.). Unternehmen gleichgestellt sind nach § 3a Abs. 2 S. 3 UStG nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, denen eine USt-Id-Nr. erteilt worden ist.

bb) Beurkundungsleistungen an Nichtunternehmer oder an Unternehmer für nichtunternehmerische Zwecke (§ 3a Abs. 1 UStG n. F.): Sitz des Notars

Beurkundungsleistungen an Nichtunternehmer oder an Unternehmer für nichtunternehmerische Zwecke werden an

dem Ort ausgeführt, an dem der Notar seinen Amtssitz hat (vgl. § 3a Abs. 1 UStG n. F.). Abzustellen ist daher auf den Amtssitz des Notars, unabhängig davon, wo der Kostenschuldner ansässig ist.

c) Selbständige Beratungsleistungen der Notare, die nicht mit Beurkundungen im Zusammenhang stehen (§ 3a Abs. 4 UStG n. F.)

Unter die Katalogleistungen des § 3a Abs. 4 UStG fallen nur Leistungen der Notare, die nicht mit Beurkundungen zusammenhängen, d. h. Leistungen, bei denen sich die Tätigkeit des Notars auf die Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege, insbesondere die Anfertigung von Urkundsentwürfen und die Beratung der Beteiligten, beschränkt (vgl. § 24 BNotO und §§ 145, 147 Abs. 2 KostO; hierzu BMF-Schreiben v. 4.9.2009, Anm. 70).

aa) Empfänger der Leistung ist Unternehmer und es handelt sich um eine Leistung an das Unternehmen: Empfängerort

Ist der Empfänger einer sonstigen Leistung ein Unternehmer oder eine dem Unternehmer gleichgestellte Person (§ 3a Abs. 2 S. 3 UStG) und handelt es sich um eine Leistung an das Unternehmen, gilt der Grundsatz des § 3a Abs. 2 UStG. Die sonstige Leistung wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt, unabhängig davon, ob sich dieses im Gemeinschaftsgebiet oder im Drittlandsgebiet befindet.

bb) Empfänger der Leistung ist Nichtunternehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Drittlandsgebiet: Empfängerort

Ist der Empfänger einer sonstigen Leistung Nichtunternehmer bzw. eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der keine USt-Id-Nr. erteilt worden ist, **und** hat er seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Drittlandsgebiet, wird die sonstige Leistung an seinem Wohnsitz oder Sitz ausgeführt (§ 3a Abs. 4 S. 1 UStG). Dasselbe gilt, wenn es sich um eine Leistung an den nichtunternehmerischen Bereich eines Unternehmens handelt. **Drittlandsgebiet** i. S. d. UStG ist dabei das **Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist** (§ 1 Abs. 2a Hs. 3 UStG). Das Gemeinschaftsgebiet i. S. d. UStG umfasst das Inland i. S. d. § 1 Abs. 2 S. 1 UStG und die Gebiete der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedsstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet).

Hat der Empfänger der Leistung des Notars seinen Wohnsitz oder Sitz im Drittlandsgebiet bzw. betreibt er dort sein Unternehmen, ist der Ort der Leistung beim Empfänger. Auf die Unterscheidung zwischen Unternehmer und Nichtunternehmer kommt es in diesem Fall nicht an.

cc) Empfänger der Leistung ist Nichtunternehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Gemeinschaftsgebiet: Sitz des Notars

Ist der Empfänger einer sonstigen Leistung Nichtunternehmer bzw. eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der keine USt-Id-Nr. erteilt worden ist, **und** hat er seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Gemeinschaftsgebiet, so gilt der Grundsatz des § 3a Abs. 1 UStG, d. h. die sonstige Leistung wird dort ausgeführt, wo der Notar seinen Amtssitz hat.

4. Nachweis der Unternehmereigenschaft/Leistung an das Unternehmen

Die Bestimmung des Ortes der Leistung hängt davon ab, ob der Empfänger Unternehmer ist oder nicht (zur Abgren-

zung Unternehmer-Nichtunternehmer siehe auch Masuch, notar 2010, 257, 261), ob er die Leistung für seine unternehmerischen Zwecke verwendet und wo der Empfänger ansässig ist. In § 3a UStG ist aber nicht geregelt, wie der leistende Unternehmer nachzuweisen hat, dass sein Leistungsempfänger Unternehmer ist bzw. die Leistung für den unternehmerischen Bereich erfolgt.

a) Verwendung einer USt-Id-Nr. eines anderen Mitgliedsstaates

Die Verwendung einer USt-Id-Nr. eines anderen Mitgliedsstaates reicht nach Auffassung der Finanzverwaltung (so BMF-Schreiben v. 4.9.2009, Anm. 15) zwar im Allgemeinen aus, um die Unternehmerschaft des Leistungsempfängers sowie die Leistung für dessen unternehmerischen Bereich nachzuweisen. Auch nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/11108, zu Art. 7 Nr. 2 Jahressteuergesetz 2009, § 3a Abs. 2, S. 35) kann der Unternehmer davon ausgehen, dass die Leistung für den unternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers bezogen wird, wenn der Leistungsempfänger gegenüber dem Auftragnehmer eine USt-Id-Nr. verwendet. In diesen Fällen trifft den Unternehmer daher keine Nachforschungspflicht, ob es sich auch tatsächlich um eine Leistung für das Unternehmen handelt. Umgekehrt wird bei Fehlen einer USt-Id-Nr. des in einem anderen Mitgliedsstaat ansässigen Auftraggebers vermutet, dass die Dienstleistung nicht für sein Unternehmen bezogen wird.

Es empfiehlt sich aber, dass der Notar sich die **Gültigkeit der USt-Id-Nr.** sowie den Namen und die Anschrift der Person, der diese Nummer erteilt wurde, durch eine Abfrage nach § 18e UStG beim Bundeszentralamt für Steuern **bestätigen lässt** und dies entsprechend dokumentiert. Stellt sich dann nachträglich heraus, dass der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist oder die Leistung an seinen nichtunternehmerischen Bereich erfolgte, so genießt der leistende Unternehmer Vertrauensschutz (BMF-Schreiben v. 4.9.2009, Anm. 15; Stadie, UStG, 2009, § 3a UStG n. F. Anm. 13; Ihle, notar 2010, 75, 77; Herzig/Bode, BRZ 2009, 69; Huschens, NWB 2009, 3408; Masuch, notar 2010, 257, 262).

b) Empfänger der Dienstleistung ist im Drittland ansässig

Ist der Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet ansässig, so ist fraglich, ob der Notar allein auf eine Erklärung des Leistungsempfängers vertrauen darf, dass er Unternehmer sei und die Dienstleistung für sein Unternehmen bezogen werde. Teilweise wird eine solche Erklärung im Falle ihrer Plausibilität für ausreichend gehalten (Stadie, § 3a UStG n. F. Anm. 19). Eines Nachweises bedarf es nach *ü. A.* auch dann nicht, wenn die Leistung erkennbar für den unternehmerischen Bereich eines Unternehmens verwendet wird (so Huschens, NWB 2009, 3408, 3415; Nieskoven, Gestaltende Steuerberatung 2010, 30; Korn, KÖStDI 2009, 16693; Langer, DB 2009, 419).

Der Notar sollte sich u. E. zur Sicherheit aber grundsätzlich von seinem Vertragspartner eine Bestätigung der für ihn zuständigen ausländischen Steuerbehörde über seine Unternehmereigenschaft vorlegen lassen, die inhaltlich § 61a Abs. 4 UStDV entspricht (vgl. BMF-Schreiben v. 4.9.2009, Anm. 17). Zwar ist im BMF-Schreiben dieser Nachweis der Unternehmereigenschaft nicht zwingend vorgeschrieben. In der Literatur werden daher als andere geeignete Nachweise z.B. Unterlagen zum Außenauftritt des Unternehmens im Internet (Nieskoven, Gestaltende Steuerberatung 2010, 30),

ein Handelsregisterauszug oder sonstige Dokumente, aus denen sich die Unternehmereigenschaft ergibt (Huschens, NWB 2009, 3408), genannt. Ob das Finanzamt dies als ausreichend ansieht, ist aber noch offen.

Handelt es sich allerdings um eine Beratungsleistung des Notars, die unter § 3a Abs. 4 UStG fällt und die an einen im Drittlandsgebiet ansässigen Auftraggeber erbracht wird, so muss der Notar die Unternehmereigenschaft grundsätzlich nicht prüfen. Denn in diesem Fall liegt der Ort der Leistung sowohl bei der Leistung an einen Unternehmer als auch an einen Nichtunternehmer im Drittlandsgebiet (siehe oben Ziff. 3 c) bb)).

5. Behandlung von sonstigen Leistungen, die nicht im Inland steuerbar sind, da Ort der Leistung im Ausland liegt

a) Ort der Dienstleistung liegt in anderem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft (= übriges Gemeinschaftsgebiet)

aa) Gestaltung der Rechnung

Bei Leistungen, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat steuerbar sind, ist aufgrund Art. 2 der Richtlinie 2008/8/EG v. 12.2.2008 davon auszugehen, dass das **Reverse-Charge-Verfahren** Anwendung findet. Danach schuldet ein Unternehmer als Leistungsempfänger vergleichbar § 13b UStG die Umsatzsteuer für sonstige Leistungen (Dienstleistungen) eines im Ausland ansässigen Unternehmers. Der deutsche Notar muss daher keine Umsatzsteuer abführen, da diese vom Leistungsempfänger als Steuerschuldner abgeführt werden muss.

Der deutsche Notar darf in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen. Nach Ansicht des BMF muss er in seiner Rechnung aber darauf hinweisen, dass der Rechnungsempfänger als Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer ist (BMF-Schreiben v. 4.9.2009, Anm. 144). Ferner muss die Rechnung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen die USt-Id-Nr. des Notars sowie auch die USt-Id-Nr. des Leistungsempfängers enthalten (§14a Abs. 1 UStG 2010; Broddersen/von Loeffelholz, BB 2010, 800; Ihle, notar 2010, 75, 77 ff.).

bb) Zusammenfassende Meldung (§ 18a UStG)

Mit dem UStG 2010 neu eingeführt wurde ferner die Verpflichtung, dass Dienstleistungen an ausländische Unternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder an ausländische nichtunternehmerische juristische Personen mit USt-Id-Nr. im übrigen Gemeinschaftsgebiet der Finanzbehörde im Rahmen der zusammenfassenden Meldung (§ 18a Abs. 2 UStG i. d. F. ab 1.7.2010) anzugeben sind. Danach ist der Notar ab dem 1.1.2010 verpflichtet, **der Finanzbehörde für jedes Quartal mitzuteilen**, welche Dienstleistungen er ins **übrige Gemeinschaftsgebiet** erbracht hat. Hierzu muss er in der zusammenfassenden Meldung u. a. für jeden ausländischen Empfänger in der EU die USt-Id-Nr. und den Wert der im angemeldeten Zeitraum erbrachten Dienstleistungen angeben (§ 18a Abs. 7 Nr. 3 UStG i. d. F. ab 1.7.2010; vgl. hierzu näher – auch zur Problematik der notariellen Verschwiegenheitspflicht – Rundschreiben der Bundesnotarkammer v. 12.3.2010, Nr. 7/2010, sowie OFD Frankfurt, Verfügung vom 14.06.2010, S 7427a A - 4 - St 16).

cc) Weitere Pflichten des Notars

Leistungen des Notars, die zwar nicht im Inland, aber im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden und für die der in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer schuldet, müssen vom Notar

auch in seinen USt-Voranmeldungen und in der USt-Jahreserklärung (§ 18b S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 bis 4 UStG) erklärt werden. Praktische Anleitungen hierzu gibt Masuch (notar 2010, S. 257, 264 ff.).

b) Ort der Leistung im Drittland

Befindet sich der Ort der Dienstleistung in einem Drittland, so fällt im Inland keine Umsatzsteuer an (vgl. § 1 Abs. 1 UStG). Der Notar darf daher in seiner Rechnung **keine deutsche Umsatzsteuer ausweisen**; umsatzsteuerliche Rechnungsanforderungen oder Meldepflichten für die zusammenfassende Meldung bestehen für diese Fälle nicht (Broddersen/von Loeffelholz, BB 2010, 800). Ob im Drittland Umsatzsteuer anfällt und wer Steuerschuldner ist, ist anhand der dort geltenden Gesetze zu prüfen.

6. Pflichten des deutschen Dienstleistungsempfängers beim Bezug von sonstigen Leistungen ausländischer Unternehmer

Der Notar ist ungeachtet seiner Stellung als Organ der vorsorgenden Rechtspflege im Hinblick auf seine selbständige Tätigkeit umsatzsteuerlich als Unternehmer zu behandeln. Ist der Notar im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Empfänger einer Dienstleistung eines ausländischen Unternehmers, die nach § 3a Abs. 2 UStG n. F. in Deutschland steuerbar und auch steuerpflichtig ist, hat er die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 5 i. V. m. § 13b Abs. 1 UStG abzuführen, da er Schuldner der Umsatzsteuer ist. Der Notar als Steuerschuldner muss im Zeitpunkt der Leistungserbringung die Umsatzsteuer bei den deutschen Finanzbehörden anmelden und darf in derselben Periode im Rahmen seines Vorsteuerabzugsrechts die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG).

Der die Leistung empfangende Notar berechnet – unter Anwendung des gültigen Umsatzsteuersatzes – die abzuführende Steuer aus dem Nettorechnungsbetrag, der vom ausländischen Unternehmer in der Rechnung ausgewiesen wurde (vgl. Abschnitt 182a Abs. 34, 37 UStR). Der ausländische Unternehmer darf keine deutsche Umsatzsteuer ausweisen und in Rechnung stellen, da der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (vgl. dazu auch Herzig/Bode, BRZ 2009, 69, 71).

7. Ergebnisse

Frage 1)

Da sich bei Beurkundungsleistungen des Notars im Zusammenhang mit Grundstücken der **Ort der Leistung** nach der **Belegenheit des Grundstücks** bestimmt, ist die Leistung in Deutschland umsatzsteuerbar und grundsätzlich auch umsatzsteuerpflichtig. Der Leistungsempfänger ist regelmäßig der Auftraggeber einer Leistung (so Abschnitt 192 Abs. 16 S. 2 UStR). Ob der Leistungsempfänger der notariellen Leistung ein Unternehmer oder ein Nichtunternehmer ist und ob er im Gemeinschaftsgebiet oder im Drittland ansässig ist, spielt für die umsatzsteuerliche Beurteilung keine Rolle.

Frage 2)

Auftraggeber für die Leistung des Notars ist hier ein **Nichtunternehmer aus einem Drittland**. Gegenstand der notariellen Leistung ist eine Beurkundungsleistung. In diesem Fall verbleibt es – wie bisher – dabei, dass die Leistung des Notars in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist, da der **Amtssitz des Notars** Ort der Leistung ist (§ 3a Abs. 1 S. 1 UStG n. F.).

Frage 3)

Hier ist Auftraggeber der Leistung ein Unternehmen, das sein Unternehmen im EU-Ausland betreibt. Da somit ein Unternehmer Leistungsempfänger ist und die Leistung sein Unternehmen betrifft, ist die **Leistung in Deutschland nicht steuerbar**. Der Notar darf in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen, sondern muss den Hinweis aufnehmen, dass der Leistungsempfänger nach § 13b UStG Schuldner der Umsatzsteuer ist. Die Rechnung sollte ferner neben der USt-Id-Nr. des Notars noch die USt-Id-Nr. des Leistungsempfängers enthalten.

BGB § 2269

Erbeinsetzung für den Fall des gleichzeitigen Ablebens; Auslegung als Schluss-erbenberufung?

I. Sachverhalt

In Testamenten v. a. aus den 60er Jahren ist gelegentlich folgende Klausel betreffend die Schluss-erbenbestimmung enthalten:

„Im Falle eines gleichzeitigen Ablebens setzen wir unsere Kinder zu gleichen Teilen zu Erben ein.“

Eine Regelung dahingehend, wer Schluss-erbe sein soll, wenn die Ehegatten **nacheinander** versterben, enthalten die Testamente jeweils nicht.

II. Frage

Wie ist die vorstehende Verfügung auszulegen? Kann davon ausgegangen werden, dass die jeweiligen Erblasser dem Wortlaut der Verfügung entsprechend wirklich nur den Fall des gleichzeitigen Ablebens der Ehegatten, nicht aber den Fall des Versterbens nacheinander regeln wollten?

III. Zur Rechtslage

1. Ausgangspunkt: Auslegungsproblematik

Haben sich Eheleute in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Erben eingesetzt, ferner eine Verfügung von Todes wegen (insbesondere Erbeinsetzung) getroffen und hierbei auf den Tod beider Ehegatten abgestellt, so ist stets durch **Auslegung** der Verfügung zu ermitteln, ob diese nur für den seltenen Ausnahmefall gelten soll, dass beide Ehegatten **gleichzeitig versterben** und daher der eine gem. § 1923 Abs. 1 BGB nicht Erbe des anderen werden kann, oder für den Fall, dass die Erben **aus demselben Anlass versterben** (z. B. Verkehrsunfall, bei dem das Versterben zeitlich nacheinander eintritt) oder ob die Verfügung (auch) **allgemein den Schluss-erbfall regelt**, d. h. unabhängig davon, ob die Ehegatten gleichzeitig oder aufgrund desselben Ereignisses versterben.

Im Falle gemeinschaftlicher Testamente gelten für nicht wechselbezügliche Verfügungen die allgemeinen Grundsätze der Testamentsauslegung. Bei der Auslegung wechselbezüglicher Verfügungen ist dagegen wegen der gegenseitigen Abhängigkeit der beiderseitige Wille der Ehegatten zu berücksichtigen (näher MünchKommBGB/Leipold, 5. Aufl. 2010, § 2084 Rn. 52). Auszugehen ist stets vom Wortlaut, wobei der (ggf. gemeinschaftliche) Wille der Erblasser im Zeitpunkt der Verfügung maßgebend ist, sofern er in der Urkunde wenigstens andeutungsweise zum Ausdruck kommt.

2. Zur Auslegung einer Verfügung „für den Fall des gleichzeitigen Versterbens“ der Ehegatten

Die Rechtsprechung nahm früher an, das Wort „gleichzeitig“ sei auch für den Laien **eindeutig** und stehe in klarem Gegensatz zu der Formulierung „nacheinander“, so dass grundsätzlich kein Auslegungsbedürfnis bestehe (vgl. KG FamRZ 1968, 217; BayObLG MDR 1980, 403). Im Hinblick auf das gewandelte Auslegungsverständnis des BGH (vgl. BGHZ 86, 41 = NJW 1983, 672), wonach der an sich klare und eindeutige Wortlaut einer letztwilligen Verfügung einer Auslegung nicht grundsätzlich entgegensteht, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Erklärende **mit seinen Worten einen anderen Sinn verbunden hat, als es dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht**, ist diese Rechtsprechung allerdings als **überholt** anzusehen (vgl. auch J. Mayer, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, Testament und Erbvertrag, 5. Aufl. 2006, § 2269 Rn. 20). Dementsprechend wird in der neueren Rechtsprechung und Literatur eine **Auslegung für möglich gehalten**, nach der eine für den Fall des gleichzeitigen Versterbens getroffene Verfügung von Ehegatten ebenso für den Fall des Nacheinandersterbens gilt (OLG Stuttgart NJW-RR 1994, 592 = MittRhNotK 1994, 178; OLG Frankfurt FamRZ 1998, 1393 = ZEV 1999, 66: „zugleich versterben“; vgl. Soergel/Wolf, BGB, 13. Aufl. 2003, § 2269 Rn. 11).

Im Normalfall geht die Rechtsprechung davon aus, dass eine für den Fall des **gleichzeitigen Todes** oder gleichzeitigen Versterbens getroffene Verfügung **in der Regel nicht als (allgemeine) Regelung auch für den Fall des Nacheinandersterbens (Schlusserbfall) angesehen werden kann** (vgl. BayObLG ZEV 1996, 470 ff. = MittBayNot 1997, 46: „gleichzeitigen Todes“; BayObLG FamRZ 1997, 1570: „sollten wir gleichzeitig versterben“; BayObLG ZEV 1997, 419: „gleichzeitig tot sein“; OLG Karlsruhe MDR 2004, 336: „bei gleichzeitigem Todesfall“).

Eher anders ist dies, wenn die Formulierung **allgemeiner gefasst** ist und auf das „beiderseitige Ableben“, den „gemeinsamen Tod“ oder darauf, dass den Ehegatten „beiden etwas zustößt“, abstellt (vgl. dazu KG ZEV 1997, 247; OLG Köln NJW-RR 1996, 394; J. Mayer, § 2269 Rn. 21 m. w. N.). Diese Formulierungen lassen eher die Deutung zu, dass eine Erbregelung auch für den Fall des **Versterbens nacheinander** getroffen werden sollte.

Letzteres gilt ohne weiteres dann, wenn die Anordnungen allgemein für den Fall getroffen wurden, „dass beide Ehegatten sterben“ (vgl. OLG Köln FamRZ 1996, 310). Enthält das Testament neben der Formulierung „gleichzeitiges Ableben“ – z. B. im Rahmen der Schilderung der Erblassermotive für die Regelung – weitere Erläuterungen, welche über den seltenen Fall des gleichzeitigen Ablebens hinausreichen, deutet dies ebenso auf eine allgemeine Schluss-erbenregelung hin (OLG München FamRZ 2008, 921 = NJW-RR 2008, 1327).

Entscheidend ist im Ergebnis, ob die Ehegatten den **Willen hatten, eine vollständige und abschließende Regelung der Vermögensnachfolge zu treffen** (dann auch Schluss-erbenberufung), oder ob **nur Vorsorge für eine besondere Situation** getroffen werden sollte (BayObLG ZEV 1997, 419, 420; J. Mayer, § 2269 Rn. 21; vgl. zur „Katastrophenklausel“ auch ausf. Keim, ZEV 2005, 10; vgl. ferner Feick, ZEV 2006, 16; Bestelmeyer, ZEV 2006, 146).

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abruf-Dienst im Internet unter:

<http://faxabruf.dnoti-online-plus.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abruf-Nummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Fax-Abruf-Gutachten.

BGB § 1629 Abs. 2, 3; ZPO § 794; FamFG § 244 Scheidungsvereinbarung; Titulierung von Unterhaltsansprüchen; Unterhaltsvereinbarung zugunsten Dritter; Erteilung einer Vollstreckungsklausel für volljährig gewordene Kinder

Abruf-Nr.: 98622

BGB §§ 1741, 1772, 1756

Volljährigenadoption; Annahme des Kindes der verstorbenen Ehefrau; Erlöschen der Verwandtschaftsbeziehungen

Abruf-Nr.: 98933

BGB §§ 2087, 2088, 2048

Testamentarische Erbeinsetzung nach Vermögensgruppen; Abgrenzung zwischen Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis; spätere Vermögensänderungen

Abruf-Nr.: 100125

HGB § 12; UmwG § 16

Zugang einer Handelsregisteranmeldung beim Registergericht

Abruf-Nr.: 99895

GmbHG § 15 Abs. 5; InsO § 80

Zustimmung der Gesellschaft in der Insolvenz der Gesellschaft bei Veräußerung eines Geschäftsanteils

Abruf-Nr.: 99965

Rechtsprechung

BeurkG § 17 Abs. 1 S. 1; BNotO §§ 14, 19 Abs. 1 Hinweispflicht bzgl. Zwangsversteigerungsvermerk; erweiterte Belehrungspflicht bei Bauträger- und Verbrauchervertrag; Zurechenbarkeit von Schäden infolge Insolvenz des Verkäufers

1. Jedenfalls beim Bauträgervertrag (Verbrauchervertrag i.S.d. § 310 BGB) folgt aus den besonderen wirtschaftlichen Risiken und der gegenüber Verbrauchern erweiterten Belehrungspflicht, dass der Notar nicht nur über die rechtliche Bedeutung des Rechtsgeschäfts, sondern auch und insbesondere auf besondere wirtschaftliche Risiken hinweisen muss.

2. Bei eingetragenen Zwangsversteigerungsvermerk trifft den Notar daher im Falle des Bauträgervertrages (Verbrauchervertrag) die Amtspflicht, diesen ausdrücklich zu benennen und gleichermaßen nachdrücklich wie abstrakt auf die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung desselben hinzuweisen.

BGH, Urt. v. 22.07.2010 – III ZR 293/09

Abruf-Nr.: 10945

Problem

Die im Jahr 2003 gegründete X-GmbH hatte Grundbesitz erworben. Diesen wollte sie sanieren, in Wohnungseigentumseinheiten aufteilen und sodann veräußern. Einer der Gründungsgesellschafter der X-GmbH, die Y-AG, gewährte ihr zur Umsetzung des Vorhabens ein Darlehen in Höhe von 450.000,- €, welches durch eine erstrangige Grundschuld abgesichert wurde. Zwischen der X-GmbH und der Y-AG kam es fortan mehrfach zu Unstimmigkeiten, in deren Folge die Y-AG die Eintragung von zwei Zwangsversteigerungsvermerken für noch zu veräußernde Wohnungseigentumseinheiten erwirkte.

Im Dezember 2005 veräußerte die X-GmbH an die Kläger eine dieser Wohnungen zum Preis von 349.562,- €. Der Kaufvertrag sieht vor, dass das Objekt bis Ende 2006 fertig gestellt sein muss; der Kaufpreis ist nach einem der MaBV entsprechenden Ratenplan zu zahlen. Einen expliziten Hinweis auf den Zwangsversteigerungsvermerk enthält der Kaufvertrag nicht; dieser wird lediglich bei der Aufzählung der Grundbuchbelastungen als „Vermerk“ aufgenommen. Am 20.12.2005 erfolgte die Zahlung der ersten Rate auf ein Notaranderkonto. Nach Eintragung der Auflassungsvormerkung und nach Löschung des Zwangsversteigerungsvermerks wurde der hinterlegte Betrag ausgekehrt. Fortan kam die X-GmbH ihren Verpflichtungen aus dem Bauträgervertrag nicht mehr nach. Die Kläger kündigten den Vertrag und nahmen die Restarbeiten selbst vor. Für die X-GmbH wurde im September 2006 ein vorläufiger und im September 2007 ein endgültiger Insolvenzverwalter bestellt.

Der beklagte Notar hatte neben dem eigentlichen Kaufvertrag auch die im Jahr 2003 abgeschlossenen Verträge beurkundet und besaß Kenntnis von sämtlichen vorgeschilderten Vorgängen. Die Kläger werfen dem Notar vor, seine Amtspflichten verletzt zu haben, da er sie bei Beurkundung nicht über den Zwangsversteigerungsvermerk und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der X-GmbH aufgeklärt habe. Sie verlangen Ersatz des ihnen daraus entstandenen Schadens. Sowohl Land- als auch Oberlandesgericht hatten die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht sah zwar eine Amtspflichtenverletzung darin, dass der Notar nicht auf den zum Zeitpunkt der Beurkundung noch eingetragenen Zwangsversteigerungsvermerk hingewiesen hatte (§ 17 Abs. 1 S. 1 BeurkG); jedoch sei der entstandene Schaden nicht vom Schutzzweck dieser Amtspflicht erfasst. Die Hinweispflicht betreffend bestehende Belastungen diene nicht dem Zweck, dass der Käufer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vertragspartners beurteilen könne. Der Notar müsse – solange keine Insolvenzreife besteht – nicht auf etwaige finanzielle Engpässe des Verkäufers hinweisen.

Entscheidung

Im Anschluss an das Berufungsgericht bejaht der BGH eine **Amtspflichtverletzung** des Notars aufgrund des **fehlenden Hinweises auf den eingetragenen Zwangsversteigerungsvermerk**. Der Notar habe damit nicht ausreichend über die rechtliche Bedeutung des Vermerks (Beschlagnahme und Veräußerungsverbot, §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1 S. 1 ZVG) belehrt.

Ferner unterfalle der geltend gemachte Schaden entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch dem **Schutzbereich der verletzten Amtspflicht**. Insbesondere besteht nach Auffassung des BGH der erforderliche Zusammenhang zwischen Gefahrenlage und Schaden: Ein im Grundbuch eingetragener **Zwangsversteigerungsvermerk** gelte gerade auch im Rechtsverkehr als **Warnhinweis** für das Vorliegen von **wirtschaftlichen Schwierigkeiten**, wodurch es dem Vertragspartner ermöglicht werden soll, die Leistungsfähigkeit des Gegenübers zu "hinterfragen".

Dementsprechend hätte der Notar im vorliegenden Fall nicht nur auf den Zwangsversteigerungsvermerk und dessen rechtliche Auswirkungen hinweisen müssen. Der Notar wäre vielmehr auch verpflichtet gewesen, über die erhöhten wirtschaftlichen Risiken für den Käufer sowie darüber zu belehren, dass ein Zwangsversteigerungsvermerk ein Warnsignal für bestehende finanzielle Schwierigkeiten des Verkäufers darstellt. Der BGH anerkennt und bestätigt zwar, dass der Notar nicht der Wirtschaftsberater der Parteien ist und daher auch nicht über die wirtschaftliche Tragweite des Rechtsgeschäfts belehren muss. Dies gelte aber bei einem eingetragenen Zwangsversteigerungsvermerk **jedenfalls beim Bauträgervertrag (Verbrauchervertrag i.S.d. § 310 Abs. 3 BGB)** nur eingeschränkt: In diesem Fall folge aus § 14 BNotO, dass **aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Risiken** und der gegenüber Verbrauchern bestehenden erweiterten Belehrungspflicht der Notar auch auf die **wirtschaftlichen Folgen des Rechtsgeschäfts** und die Warnfunktion des Zwangsversteigerungsvermerkes hinweisen müsse. Gerade bei einem Bauträgervertrag bestünden für den Käufer erhebliche Risiken, da die Regelungen der §§ 3, 7 MaBV nur einen Mindestschutz böten, nicht aber das vollständige Risiko, insbesondere das Interesse an der mangelfreien Fertigstellung des Kaufobjektes, absichern.

Der BGH weist weiter darauf hin, dass dem vorgeschilderten Ergebnis auch nicht die getroffene Fälligkeitsregelung, wonach die **Auszahlung erst nach Löschung des Zwangsversteigerungsvermerkes** erfolgen dürfe, entgegensteht. Diese Regelung mache den Hinweis auf den Zwangsversteigerungsvermerk nicht entbehrlich, da sie das **Fertigstellungsrisiko** gerade **nicht absichere**. Auch der Einwand, ein entsprechender Hinweis des Notars verstoße gegen das aus § 14 Abs. 1 S. 2 BNotO folgende Neutralitätsgebot, greift nach Auffassung des BGH nicht Platz. Der Notar hätte insoweit nicht über sein Sonderwissen berichten müssen; ausreichend wäre ein gleichermaßen abstrakter wie nachdrücklicher Hinweis auf den Zwangsversteigerungsvermerk und seine Folgen gewesen. Ein (schutzwürdiges) Interesse des Bauträgers daran, den Zwangsversteigerungsvermerk und dessen Bedeutung unerwähnt zu lassen, bestehe nicht.

GBO §§ 19, 39 Abs. 1; BGB §§ 1154, 185 Abs. 1 Löschung einer Buchgrundschuld durch Bewilligung des Zessionars vor Eintragung der Abtretung im Grundbuch

Der Voreintragungsgrundsatz in § 39 Abs. 1 GBO verlangt nicht, dass derjenige, der die Eintragung nach § 19 GBO bewilligt hat, als Inhaber des betroffenen Rechts im Grundbuch eingetragen sein muss.

BGH, Beschl. v. 15.7.2010 – V ZB 107/10
Abruf-Nr.: **10946**

Problem

Es geht um die Lastenfreistellung einer im Januar 2010 verkauften Immobilie. Als Gläubigerin einer Buchgrundschuld ist im Grundbuch des Objekts die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale eingetragen. Mit gesiegelter Erklärung hatte die Landesbank einen Teilbetrag an eine Stadtparkasse abgetreten, ohne dass die Abtretung im Grundbuch eingetragen worden war.

Seinem Antrag auf Löschung der Buchgrundschuld hatte der den Kaufvertrag vollziehende Notar die gesiegelten Löschungsbewilligungen der Stadtparkasse zur Löschung der abgetretenen (Teil-)Grundschuld und der Landesbank zur Löschung der verbliebenen (Teil-)Grundschuld beigefügt. Das Grundbuchamt hatte dies unter Hinweis auf § 39 GBO beanstandet. Die gegen die Zwischenverfügung erhobene Beschwerde wurde vom OLG Frankfurt mit Beschluss vom 22.3.2010 zurückgewiesen (Az. 20 W 67/10).

Entscheidung

Der für das Grundstücksrecht zuständige V. Zivilsenat des BGH half der Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG Frankfurt ab und wies das Grundbuchamt an, die Löschung nicht aus dem genannten Grund zurückzuweisen. Auch im Hinblick auf den an die Stadtparkasse abgetretenen Teil liege eine wirksame Bewilligung gem. § 19 GBO vor. Zwar sei die Zessionarin mangels Grundbucheintragung nicht Gläubigerin der Teilgrundschuld geworden (§ 1154 Abs. 3 i. V. m. §§ 873, 878 BGB) und deshalb nicht aus eigenem Recht bewilligungsbefugt. Jedoch habe die Stadtparkasse als Nichtberechtigte entsprechend § 185 BGB wirksam die Löschung der Grundschuld bewilligt. **§ 185 BGB sei auf die Eintragungsbewilligung entsprechend anwendbar.** Die Zustimmung der eingetragenen Gläubigerin ergebe sich hier konkludent aus der Abtretungserklärung (ebenso die ganz h.M., etwa Palandt/Bassenge, BGB, 69. Aufl. 2010, § 1154 Rn. 10; Demharter, GBO, 27. Aufl. 2010, § 19 Rn. 73). Von einer **stillschweigend erteilten Einwilligung** sei grundsätzlich auszugehen, wenn der eingetragene Gläubiger eines Buchgrundpfandrechts mit seiner Abtretungserklärung dem Zessionar zugleich eine Bewilligung in der Form des § 29 GBO zur Umschreibung aushändige. Die von der Landesbank als Anstalt des öffentlichen Rechts abgegebene gesiegelte Erklärung genüge diesen Anforderungen. Sodann äußert sich der BGH – erstmals – zu der Frage, ob die Löschung aufgrund der Abtretungserklärung der Zedentin auch **mit § 39 GBO vereinbar ist**, und bejaht dies im Einklang mit untergerichtlichen Entscheidungen und der herrschenden Literaturmeinung (OLG Düsseldorf DNotZ 1996, 559; LG Detmold Rpfleger 2001, 299; Bauer/v. Oefele/Bauer, GBO, 2. Aufl. 2006, § 39 Rn. 50 a.E.). Einer vorherigen Eintragung der Zedentin bedürfe es nicht, weil das Grundbuch auch im Fall einer Löschung ohne Voreintragung die sachenrechtliche Lage in allen Entwicklungsstufen richtig wiedergebe. Denn die Zessionarin habe aufgrund einer ihr von der Zedentin erteilten Ermächtigung über deren Recht verfügt. § 39 Abs. 1 GBO verlange nicht, dass derjenige, der die Eintragung nach § 19 GBO bewilligt, im Grundbuch voreingetragen sei. Eingetragen sein müsse nur der Inhaber des durch die Verfügung betroffenen Rechts.

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a. D. Sebastian Herrler, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg